

# **AMTSBLATT**

## des Landkreises Landshut

---

Nr.: 8

Donnerstag, 12. Februar 2026

Seite: 46

---

### Inhaltsverzeichnis:

#### Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

Kommunalwahlen am 08.03.2026;

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags und der Landräatin/des Landrats ..... 47

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl der Landräatin/des Landrats, sofern hierfür eine Stichwahl erforderlich ist ..... 48

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 24 Wohneinheiten und einer Tiefgarage

Antragsteller/in: 4. Schaumeier GmbH & Co. KG, Spirkavilsweg 6, 84149 Velden

Bauort: 84137 Vilsbiburg, Herrnfeldener Straße 29

Baugrundstück: Gemarkung Vilsbiburg, Flurnr. 263/4, 263/12 ..... 49

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben (Bauhof und Verwaltung) zwischen dem Schulverband Pfeffenhausen und dem Markt

Pfeffenhausen gemäß Art. 8 und 9 BaySchFG, Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 7 ff., Art. 26 Abs.

1 KommZG ..... 50

Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Bauhofes, der Verwaltung und der Kassengeschäfte auf den Markt Pfeffenhausen

vom 13.01.2026, übermittelt am 14.01.2026 ..... 52

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut  
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach  
Telefon: 08703 9073-0

[amtsblatt@landkreis-landshut.de](mailto:amtsblatt@landkreis-landshut.de)  
[www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Laufender Bezug des Amtsblattes direkt durch den Landkreis Landshut.

Die Wahlleiterin des  
Landkreises Landshut

## Bekanntmachung

### der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses

der Wahl des  Kreistags  der Landrätin/des Landrats

am 08. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl

des Kreistags  der Landrätin/des Landrats findet, sofern hierfür eine Stichwahl erforderlich ist,

am 09.03.2026 um 10:00 Uhr

im Landratsamt Landshut, Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach,  
im Raum-Nr. 2.B.044

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Datum  
05.02.2026 \_\_\_\_\_

Gez.

---

Begemann  
Landkreiswahlleiterin

Die Wahlleiterin des  
Landkreises Landshut

## Bekanntmachung

### der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses

der Wahl des  Kreistags       der Landrätin/des Landrats

am 08. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl

des Kreistags  der Landrätin/des Landrats findet

am 19.03.2026 um 10:00 Uhr

im Landratsamt Landshut, Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach,  
Raum-Nr. 3.A.022 (Kleiner Sitzungssaal)

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sofern eine **Stichwahl bei der Wahl der Landrätin/des Landrats** erforderlich ist, findet

die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl

des Kreistags  der Landrätin/des Landrats

am 26.03.2026 um 10:00 Uhr

im Landratsamt Landshut, Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach,  
Raum-Nr. 3.A.022 (Kleiner Sitzungssaal)

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Datum

05.02.2026

Gez.

Begemann

(Nr. 20 – 0140.3 vom 05.02.2026)

**Vollzug der Baugesetze;**

**Vorhaben:** Neubau einer Wohnanlage mit 24 Wohneinheiten und einer Tiefgarage  
**Antragsteller/in:** 4. Schaumeier GmbH & Co. KG, Spirkavilsweg 6, 84149 Velden  
**Bauort:** 84137 Vilsbiburg, Herrnfeldener Straße 29  
**Baugrundstück:** Gemarkung Vilsbiburg, Flurnr. 263/4, 263/12

Mit Bescheid vom 04.02.2026 erteilte das Landratsamt Landshut der 4. Schaumeier GmbH & Co. KG, Spirkavilsweg 6, 84149 Velden, vertreten durch Herrn Markus Schaumeier, die baurechtliche Genehmigung für o.g. Vorhaben.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Donnerstag und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 7:30 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) im Landratsamt Landshut, Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach zur Einsichtnahme auf. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Landshut  
gez.  
Weichs

(Nr. 41S-1401-2025-BAUG(F) vom 05.02.2026)

**Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung  
zur Übertragung von Aufgaben  
(Bauhof und Verwaltung)**

zwischen dem

**Schulverband Pfeffenhausen**  
nachstehend Schulverband genannt, vertreten durch den 1. Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung  
Florian Hözl

und dem

**Markt Pfeffenhausen**  
nachstehend Markt genannt, vertreten durch die 2. Bürgermeisterin Christa Popp

gemäß Art. 8 und 9 BaySchFG, Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 7 ff., Art. 26 Abs. 1 KommZG.

**§ 1  
Übertragung von Aufgaben (Bauhof)**

- (1) Der Schulverband überträgt mit befreiender Wirkung gemäß Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 2 KommZG die Aufgaben des Bauhofes zur Gänze auf den Markt. Es handelt sich hierbei um eine Einrichtung der Daseinsvorsorge gem. Art. 56 Abs. 2 BayGO.
- (2) Der Markt erhält hierfür vom Schulverband die tatsächlichen Kosten erstattet. Berechnungsgrundlagen sind
  - a) Die tatsächlichen Personalkosten des Bauhofes, bestehend aus Einzel- und Gemeinkosten
  - b) Die tatsächlichen Maschinen- und Fahrzeugkosten
- (3) Eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen auf ihre Angemessenheit hat bei Bedarf zu erfolgen.

**§ 2  
Übertragung von Aufgaben (Verwaltung)**

- (1) Der Schulverband überträgt mit befreiender Wirkung gemäß Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 2 KommZG die laufenden Angelegenheiten der Verwaltung des Schulverbands und die Führung von dessen Kassengeschäften zur Gänze auf den Markt.
- (2) Laufende Angelegenheiten gemäß Abs. 1 sind die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe gem. Art. 57 BayGO und Art. 8 BaySchFG.
- (3) Der Markt erhebt hierfür vom Schulverband einen jährlich zu berechnenden Verwaltungskostenbeitrag. Berechnungsgrundlage sind hierfür die Ausgaben des Gesamthaushalts (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) des Schulverbands. Daraus werden 2 % als Verwaltungskostenbeitrag erhoben.
- (4) Eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen auf ihre Angemessenheit hat bei Bedarf zu erfolgen.

**§ 3  
Befugnisse**

Mit der Übertragung der Aufgaben gemäß § 1 werden auch die Befugnisse im Sinne von Art. 8 Abs. 1 KommZG übertragen.

## § 4 **Kostenersatz (Bauhof)**

Die Errechnung des Kostenersatzes obliegt dem Markt. Für die Berechnung des jährlichen Verwaltungskostenersatzes nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung werden die Ist-Ausgaben des betreffenden Haushaltjahres herangezogen.

## § 5 **Kostenersatz (Verwaltung)**

Die Errechnung des Kostenersatzes obliegt dem Markt. Für die Berechnung des jährlichen Verwaltungskostenersatzes nach § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung werden die Ist-Ausgaben des Gesamthaushaltes des Schulverbandes des Vorjahres herangezogen.

## § 6 **Zahlungspflicht, Umsatzsteuer**

- (1) Der Schulverband verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf ihn entfallenden Kostenersätze zu übernehmen.
- (2) Die Kostenersätze werden eine Woche nach Zugang der Abrechnung fällig.
- (3) Sämtliche Zahlungen aus dem gegenständlichen Vertrag verstehen sich als Nettobeträge. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass es sich auf Basis der delegierenden Aufgabenübertragungen gem. § 1 und § 2 dieses Vertrages um nicht steuerbare Leistungen handelt. Soweit die Finanzbehörden nachträglich einen Leistungsaustausch feststellen sollten, sind die Vertragspartner berechtigt, auf die jeweils abzurechnende Leistung die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % nachträglich zum Nettoentgelt vom jeweils anderen Vertragspartner zu fordern. Gleichzeitig verpflichtet sich der jeweilige Vertragspartner, eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG auszustellen. Der Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer verjährt nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab Eintritt der Festsetzungsverjährung für die Umsatzsteuer des maßgebenden Zeitraums. Der jeweilige Vertragspartner verpflichtet sich, dem jeweils anderen Vertragspartner die Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

## § 7 **Kündigung**

- (1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, diese Zweckvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember für das darauffolgende Kalenderjahr zu kündigen (ordentliche Kündigung).
- (2) Die Zweckvereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet keine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten statt.
- (5) Die durch die Kündigung verursachte Aufhebung oder Änderung der Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 14 Abs. 2 KommZG erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.

## § 8 **Laufzeit**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig treten alle Zweckvereinbarungen oder Vereinbarungen außer Kraft, die dieser Zweckvereinbarung entgegenstehen oder entsprechen.
- (2) Der Erlass, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsinhalt wirtschaftlich und in rechtlich zulässiger Weise entsprechen.

## § 10 Verwaltungsrechtsweg

Für Streitigkeiten über einen Verwaltungsvertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung werden im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut amtlich bekannt gemacht.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Landratsamtes Landshut und nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut zum 01.01.2026 in Kraft.

Pfeffenhausen, 13.01.2026  
**Schulverband Pfeffenhausen**  
Florian Hözl  
1. Vors. der Schulverbandsversammlung

Pfeffenhausen, 13.01.2026  
**Markt Pfeffenhausen**  
Christa Popp  
2. Bürgermeisterin

(Nr. 20 vom 11.02.2025)

---

**Vollzug des KommZG;**  
**Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Bauhofes, der Verwaltung und der Kassengeschäfte auf den Markt Pfeffenhausen vom 13.01.2026, übermittelt am 14.01.2026**

die uns am 14.01.2026 übermittelte Zweckvereinbarung, ausgefertigt am 13.01.2026, welche die Übertragung der Aufgaben des Bauhofes, der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung des Schulverbandes Pfeffenhausen und die Führung von dessen Kassengeschäften zur Gänze auf den Markt Pfeffenhausen zum Gegenstand hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

**genehmigt.**

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnis auf den Markt Pfeffenhausen über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte daher der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lenz

(Nr. 20 vom 11.02.2025)